

Fragen zu den Änderungen im Gefahrgutrecht

Wir bitten Sie um Einsendung der Antworten bis **22. April 2024** an:

gefahrgut@astra.admin.ch

oder: **Bundesamt für Strassen, c/o Beat Schmied, 3003 Bern**

Stellungnahme eingereicht durch:

| | | | |
|---|------------------------------------|---|----------------------------------|
| Kanton: <input checked="" type="checkbox"/> | Gemeinde: <input type="checkbox"/> | Verband, Organisation: <input type="checkbox"/> | Übrige: <input type="checkbox"/> |
| Absender: Regierungsrat des Kantons Luzern vertreten durch: Justiz- und Sicherheitsdepartement Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern | | | |

I. Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR; SR 0.741.621)

1.1 Sind Sie mit der Übernahme der ADR-Änderungen einverstanden?

(Die Vertragsparteien des ADR haben die Möglichkeit, die Änderungen insgesamt abzulehnen. Die Ablehnung bloss einzelner Teile der Änderungen ist demgegenüber nicht möglich).

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

1.2 Haben Sie weitere Bemerkungen zum ADR?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

II. Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR; SR 741.621)

1. Anhang 1 der SDR

2.1 Änderung der Tabelle A zu Ziffer 1.1.3.1 Bst. a:

Sind Sie mit der Ablösung der Tabelle A und Wechsel in ein vereinfachtes System einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Mit dem neuen System und der Aufhebung der SDR-Tabelle A wird für den Vollzug die Berechnung der höchstzulässigen Mengen für die Freistellung von Privatpersonen vereinfacht. Zudem wird die seit Jahren bestehende Diskrepanz zwischen der Privatfreistellung und den Gefahrgutbetrieben betreffend Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten behoben.

2.2 Änderung in 1.6.1.1:

Sind Sie mit der Anpassung der generellen Übergangsbestimmung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine Übergangsfrist von mindestens sechs Monaten, wie sie im Rahmen der allgemeinen Übergangsvorschriften vorgesehen ist, ist zwingend nötig, damit die Vollzugsbehörden und die Gefahrgutbetriebe genügend Zeit für die Umsetzung der neuen Bestimmungen haben.

2.3 Änderung in 1.6.14.2:

Sind Sie mit der Aktualisierung des Verweises zur Aufhebung der Baumusterzulassung für Baustellentanks einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es ist absolut vernünftig, die Baumusterzulassungen für Baustellentanks mit einem Fassungsraum bis 3'000 Liter weiterhin zu belassen. Die Herstellung solcher Baustellentanks ist ohnehin stark rückläufig, weil auf dem Markt IBC-Betankungsanlagen mit den gleichen Sicherheitseinrichtungen und Verwendungsmöglichkeiten erhältlich sind.

2.4 Änderung in 8.2.1:

Sind Sie mit der Ausdehnung der Erleichterung von der ADR-Schulungsbescheinigung bei Fahrten zur Fahrzeugprüfung oder durch Verkehrsexperten bei Fahrzeugen mit fest eingebauten Batterien, welche Energie ausserhalb der Güterbeförderungseinheit bereitstellen, einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir begrüssen die Klärung und frühzeitige Ausweitung auf Fahrzeuge mit fest eingebauten Batterien sehr. Diese Anpassung ist zwingend einzuführen, damit das Personal der Werkstätten und auch die Verkehrsexperten der Strassenverkehrsämter weiterhin die Wartungs- und Prüfarbeiten an solchen Fahrzeugen ausführen können. Diese Personengruppe darf schon seit Jahren gewisse ADR-Fahrzeuge im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit ohne ADR-Schulungsbescheinigung lenken. Zwischenfälle oder Unfallereignisse bei der Anwendung dieser Erleichterung sind uns bis heute keine bekannt.

2.5 Änderung in 8.2.1.7.2:

Sind Sie mit der Integration der praktischen Einzelübungen bei der Ausbildung zum Erwerb der SDR-Schulungsbescheinigung für nationale Beförderungen radioaktiver Stoffe einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Mit dieser Präzisierung wird sichergestellt, dass künftig beim Erwerb der vereinfachten SDR-Schulungsbescheinigung für die Klasse 7 die Teilnehmenden für das richtige Verhalten bei einem Zwischenfall oder Unfallereignis ausgebildet werden.

2. Anhang 3 der SDR

3. Änderung in Anhang 3 der Liste der gefährlichen Güter, die nur unter besonderen Auflagen transportiert werden dürfen:

Sind Sie mit der Streichung der besonderen Auflage der UN-Nummer 3375 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Offenbar gibt es in anderen ADR-Staaten MEMU-Fahrzeuge mit grösseren Tanks, die ohne Sicherheitsbedenken seit Jahren im Einsatz sind. Demnach kann die bisherige schweizerische Verschärfung betreffend dem Tankfassungsraum von maximal 1'000 Liter aufgehoben werden.

4. Haben Sie weitere Bemerkungen zur SDR?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Am 1. Januar 2014 wurde das gefahrgutrechtliche Alkoholverbot in der SDR (Art. 10 Abs. 2 SDR) aufgehoben und neu in die Verkehrsregelnverordnung (VRV) integriert (Art. 2a Abs. 1d VRV). In den Strafbestimmungen der SDR, konkret in Artikel 21c SDR, ist das «Alkoholverbot» jedoch immer noch erwähnt. Da aber die Grundlage für die Strafbarkeit seit 2014 nicht mehr in der SDR geregelt wird, ist der Terminus «Alkoholverbot» in Artikel 21c SDR entsprechend zu streichen.